



STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG

per Zustellungsurkunde
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Potsdam, 02.12.2020
Justitiariat
Bearbeiterin: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@spsg.de
Unser Zeichen: 42/20

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 30.10.2020 gegen den Bescheid vom 19.10.2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid.

- 1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Für die Erteilung des Widerspruchsbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.**

Begründung:

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf Akteneinsicht.

Sie beantragten am 07.08.2020 die Übersendung einer Übersicht über die Dauerleihverträge zwischen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und dem Haus Hohenzollern. Die Übersicht sollte mindestens die Bezeichnung der Leihgaben und das jeweilige Unterzeichnungsdatum der Verträge enthalten. Als Grund für Ihr Informationsbegehren führten Sie die Verhandlungen um Entschädigungszahlungen an die Hohenzollern und das hohe öffentliche Interesse daran an. Des Weiteren ging es Ihnen darum, eine Einschätzung darüber zu erlangen, welche Leihgaben das Haus Hohenzollern im Zweifelsfall zurückziehen könnte.

Das Haus Hohenzollern wurde mit Schreiben vom 24.08.2020 über Ihren Antrag informiert und um Mitteilung gebeten, ob es mit der Offenlegung der Leihverträge einverstanden ist. Mit Schreiben vom 13.10.2020 hat der anwaltliche Vertreter des Hauses Hohenzollern mitgeteilt, dass keine Zustimmung auf Ihren Antrag vom 07.08.2020 erteilt wird.

Mit Bescheid vom 19.10.2020 wurde Ihr Antrag vom 07.08.2020 mit der Begründung abgelehnt, dass der begehrtene Akteneinsicht der Schutz personenbezogener Daten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) entgegenstehe und ein überwiegendes Informationsinteresse im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG nicht ersichtlich sei.

Mit Ihrem Schreiben vom 30.10.2020 erheben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.10.2020. Sie vertreten die Auffassung, nicht die gesamten Leihverträge würden personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen. Derjenige, der dem Staat Gegenstände leihe, könne Ihrer Meinung nach nicht erwarten, dass Angaben zu diesen Gegenständen geheim bleiben. In jedem Fall sei das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Informationen wegen der kontrovers und mit sehr großer öffentlicher Aufmerksamkeit geführten Verhandlungen um Entschädigungsforderungen zwischen dem Haus Hohenzollern und dem Staat höher als etwaige private Interessen.

Gem. § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Widerspruchsbehörde, da die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist.

Der Widerspruch ist zulässig. Insbesondere wurde er fristgemäß eingelegt.

Der zulässige Widerspruch ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch auf Übergabe einer Auflistung der Leihgaben des Hauses Hohenzollern steht Ihnen nicht zu. Ihrem Informationsbegehren steht der Schutz personenbezogener Daten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG entgegen. Auf die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG können Sie sich nicht mit Erfolg berufen. Ihr Interesse am Informationszugang überwiegt nicht das entgegenstehende Interesse des Hauses Hohenzollern, das einer Offenlegung der Leihverträge nicht zugestimmt hat.

Die mit Ihrem Widerspruch dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch.

Bei der Auflistung der Leihgaben handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), denn sie lässt Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Hauses Hohenzollern zu. Entgegen Ihrem Vorbringen werden die Informationen zu den Leihgaben auch nicht geheim gehalten. Sämtliche Leihgaben sind der Stiftung zum Zweck der Ausstellung in den Schlössern überlassen worden. Bis auf wenige Ausnahmen sind sie in den Schlössern der Stiftung zur Besichtigung ausgestellt. Die Leihgaben sind als Eigentum des Hauses Hohenzollern gekennzeichnet und von den Besuchern als solches sichtbar.

Sie können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, wegen der öffentlichen Berichterstattung zu den Entschädigungsforderungen des Hauses Hohenzollern sei das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Informationen deutlich höher als die privaten Interessen des Hauses Hohenzollern. Die Leihgaben sind unbestrittenes Eigentum des Hauses Hohenzollern und daher nicht Gegenstand von Entschädigungsforderungen. Nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leihe ist jeder Verleiher ohnehin berechtigt, Leihverträge durch Kündigung, Zeitablauf bei vereinbarter Befristung, durch Zweckerreichung oder Zurückforderung zu beenden. Angesichts dieser Tatsachen ist nicht ersichtlich, inwieweit für das Informationsbegehren von einer mangelnden Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten auszugehen sein soll. Ein überwiegendes Informationsinteresse lässt sich auch nicht aus der öffentlichen Berichterstattung zu den Entschädigungsforderungen herleiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO). Für die Erteilung des Widerspruchsbescheids wird gem. Nr. 2.1 des Gebührentarifs eine Gebühr von 10,00 Euro festgesetzt. Für die Gebühren und Auslagen ergeht eine gesonderte Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 19.10.2020 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

